

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sylvia Hübler 563 5187 563 4742 sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.12.2012
	Drucks.-Nr.:	VO/0942/12/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.12.2012	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.11.2012		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.11.2012

Beschlussvorschlag

Die Antworten der Verwaltung werden ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Die Antworten sind kursiv gedruckt.

1. Wann ist der Wirtschaftsprüfer beauftragt worden, die Bewertung der WSW-Anteile zu überprüfen, und wann hat er sein Ergebnis vorgelegt?

Der Auftrag wurde am 29.02.2012 erteilt. Das Gutachten mit Datum vom 09.03.2012 wurde mit Schreiben vom 20.03.2012 (Eingang bei der Stadt 26.03.2012) übersandt.

2. Welche Faktoren haben zu der Wertherabsetzung geführt?

Die Bewertung der WSW GmbH beinhaltet u. a. die Werte der WSW Energie & Wasser AG.

Lediglich die Bewertung für die WSW Energie & Wasser AG war zum 31.12.2011 anzupassen. Sie erfolgte wie bisher auch nach dem Ertragswertverfahren. Aufgrund der nach der Wirtschaftsplanung 2012 bis 2018 zu erwartenden Erträge musste ein niedrigerer Wert gegenüber dem bisherigen Bilanzwert berücksichtigt werden.

3. In welcher Größenordnung sind diese einzelnen Faktoren in die Wertherabsetzung eingegangen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Gibt es weitere geschäftliche Entwicklungen, die in nächster Zeit eine Wertherabsetzung erwarten lassen?

Die Verwaltung ist verpflichtet, im Rahmen eines Jahresabschlusses die Wertentwicklung der Finanzanlagen zeitnah überprüfen. Dieses wird auch im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 wieder der Fall sein.

Auf die Neufassung des § 35 (5) Gemeindehaushaltsverordnung durch das NKF-Weiterentwicklungsgesetz, nach der im Rahmen künftiger Jahresabschlüsse die Wertentwicklung der Finanzanlagen zeitnah zu überprüfen sind, wird hingewiesen. Hier heißt es jetzt:

*„Außerplanmäßige Abschreibungen sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens vorzunehmen, um diesen mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der diesem am Abschlussstichtag beizulegen ist. Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen **auch bei einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung** vorgenommen werden.“*

5. Plant die Verwaltung, zukünftig die bilanzielle Bewertung der WSW GmbH und der GWG mbH häufiger als alle drei bis vier Jahren extern überprüfen zu lassen?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Demografie-Check

Entfällt